

Anlage

Auftragsverarbeitungsvertrag

1. Einleitung, Geltungsbereich

1.1

staffingUP erbringt für den Kunden Leistungen im Bereich Software-as-a-Service (im Folgenden: "Hauptvertrag"). Teil der Durchführung des Hauptvertrags ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ("DS-GVO"). Zur Erfüllung der Anforderungen der DS-GVO an derartige Konstellationen schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden Vertrag, dessen Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

1.2

Sofern in dieser Anlage nicht anders definiert, gelten die Definitionen des Vertrags bzw. der DS-GVO.

1.3

Der Kunde stimmt den Bedingungen dieser Anlage im eigenen Namen und im Namen aller verbundenen Unternehmen zu, die an der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Anlage beteiligt sein können.

2. Gegenstand/Umfang der Beauftragung

2.1

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach Maßgabe des Hauptvertrages bringt es mit sich, dass der staffingUP Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden (nachfolgend "Kundendaten") erhält und diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DS-GVO verarbeitet.

2.2

Details bezüglich der möglichen Datenverarbeitung ergeben sich aus den nachfolgenden Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.2.2. Der für die Verarbeitung verantwortliche Kunde erkennt an, dass der Umfang der Datenverarbeitung im Ermessen des Kunden liegt und je nach Nutzung der Software und der Services variieren kann.

2.2.1 Folgende Datenarten/ -kategorien sind regelmäßig Gegenstand der Verarbeitung:

- Personalstammdaten und Kommunikationsdaten (insb. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer)
- Vertragsstammdaten (insb. Angaben zur beruflichen Qualifikation und

Schulausbildung, Angaben zur beruflichen Weiterbildung, sonstige Dokumente, Arbeitsverträge und Bescheinigungen, die zwischen Kunden und seinen Mitarbeitenden geschlossen oder ausgestellt wurden, Personalnummer)

- Abrechnungs- und Leistungsdaten (insb. Bankverbindung, Abwesenheiten, Urlaubspläne, Krankmeldungen, Arbeitszeiten, Mitarbeitenden Evaluationen, Steuerklasse)
- Daten zur Gehaltsabrechnung
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

2.2.2 Die Kategorien, der durch die Verarbeitung betroffenen Personen können in Bezug auf den Verantwortlichen (oder ein verbundenes Unternehmen des Verantwortlichen) regelmäßig umfassen:

- Mitarbeitende - Freiberufler/innen, Angestellte oder Freiwillige
- Ehemalige Mitarbeitende - Freiberufler/innen, Angestellte oder Freiwillige
- Zukünftige Mitarbeitende, Freiwillige oder Bewerber/innen

2.3

Die Verarbeitung der Kundendaten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DS-GVO erfüllt sind.

2.4

staffingUP verarbeitet personenbezogene Daten für die Dauer der Bereitstellung der betreffenden Software oder Services, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. staffingUP ist eine abweichende oder über die Festlegungen in den Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.2.2 hinausgehende Verarbeitung von Kundendaten untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung anonymisierter Daten.

3. Pflichten des Kunden

3.1

Der Kunde ist für die Einhaltung der DS-GVO in Bezug auf die Nutzung der Software und Services (soweit zutreffend) verantwortlich.

3.2

Der Kunde hat staffingUP unverzüglich zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

4. Weisungsbefugnisse des Kunden

4.1

staffingUP verarbeitet die Kundendaten nur im Rahmen der Beauftragung und ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kunden iSv Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung). Der Kunde hat insoweit das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang, und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch "Weisungsrecht"). Wird der staffingUP durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

4.2

Weisungen werden vom Kunden grundsätzlich schriftlich erteilt; mündlich erteilte Weisungen sind von staffingUP schriftlich zu bestätigen. Der Kunde benennt die ausschließlich weisungsbefugten Personen innerhalb der Software. Falls keine weisungsbefugte Person benannt wird, sind nur natürliche Personen, die zur gesetzlichen Vertretung des Kunden befugt sind, zur Erteilung von Weisungen berechtigt. Der Kunde wird staffingUP einen Wechsel der Person des Weisungsberechtigten frühzeitig anzeigen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Kunden gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt.

4.3

Ist staffingUP der Ansicht, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Kunden unverzüglich darauf hinzuweisen. staffingUP ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt oder geändert wird.

5. Schutzmaßnahmen von staffingUP

5.1

staffingUP ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Kunden erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

5.2

Ferner wird staffingUP alle Personen, die von staffingUP mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden "Mitarbeiter" genannt), in Schriftform zur Vertraulichkeit verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und die Einhaltung dieser Verpflichtung mit der gebotenen Sorgfalt sicherstellen. Auf Verlangen des Kunden wird staffingUP dem Kunden die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

5.3

staffingUP wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. staffingUP wird insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Kunden vor Missbrauch und Verlust treffen; diese Maßnahmen muss er auf Anfrage dem Kunden bzw. gegebenenfalls den Datenschutzaufsichtsbehörden gegenüber nachweisen. Dieser Nachweis beinhaltet insbesondere die Umsetzung der aus Art. 32 DS-GVO resultierenden Maßnahmen.

6. Informations- und Unterstützungspflichten von staffingUP

6.1

Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen von staffingUP, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Kundendaten durch staffingUP, bei ihr im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird staffingUP den Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 36 Stunden in Schriftform oder elektronischer Form informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen von staffingUP durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldungen gemäß Ziff. 6.1 S. 1 enthalten jeweils zumindest die in Art. 33 Absatz 3 DS-GVO genannten Angaben.

6.2

staffingUP wird den Kunden im Falle der Ziff. 6.1 bei der Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmaßnahmen im Rahmen des zumutbaren unterstützen. staffingUP wird insbesondere unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen durchführen, den Kunden hierüber informieren und diesen um weitere Weisungen ersuchen.

6.3

staffingUP verpflichtet sich, dem Kunden auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle gemäß Ziff. 9.1 dieses Vertrages erforderlich sind. Ferner wird staffingUP dem Kunden auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung stellen.

7. Sonstige Verpflichtungen von staffingUP

7.1

staffingUP ist verpflichtet ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Kunden durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO zu führen. Das Verzeichnis ist dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

7.2

staffingUP ist verpflichtet, den Kunden bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und einer etwaigen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DS-GVO zu unterstützen.

7.3

staffingUP bestätigt, dass – soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht – ein/e Datenschutzbeauftragt/r bestellt ist. Die (von Zeit zu Zeit aktualisierten) Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten werden auf der Website von staffingUP veröffentlicht

7.4

Sollten die Kundendaten bei staffingUP durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat staffingUP den Kunden unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihr dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. staffingUP wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Kunden als „Verantwortlichem“ im Sinne der DS-GVO liegt.

8. Subunternehmerverhältnisse

8.1

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit staffingUP eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Kunden eine angemessene Zeit vorab schriftlich anzeigt und der Kunde nicht 14 Tage nach Zugang der Mitteilung über die Auslagerung bzw. den Wechsel gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich Einspruch gegen die geplante Auslagerung bzw. Wechsel erhebt. Der Kunde kann den Einspruch nur einlegen, wenn wichtige Gründe einem Wechsel oder der Auslagerung entgegenstehen. Sofern der Kunde keinen Einspruch einlegt, gilt der Subunternehmer als genehmigt. Sofern der Einspruch Auswirkungen auf die von den Parteien festgelegte Projektumsetzung hat, bedarf es einer gesonderten Absprache der Parteien.

Wenn Subunternehmer durch staffingUP eingeschaltet werden, hat staffingUP sicherzustellen, dass ihre vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmer so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens der Vereinbarung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter entspricht, hinreichende Garantien für die Sicherheit der Verarbeitung vorliegen und alle gesetzlichen und vertraglichen Pflichten beachtet werden.

Dem Verantwortlichen sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Subunternehmer Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung einzuräumen. Ebenso ist der Verantwortliche berechtigt, auf schriftliche Anforderung von staffingUP Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt, die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers und die Garantien zur Sicherheit der Verarbeitung zu erhalten.

Der Kunde stimmt der Beauftragung der in der **Anlage** „Subunternehmer“ unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2–4 EU-DSGVO zu.

8.2

Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn staffingUP Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören zB Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Bewachungsdienste, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die staffingUP für den Kunden erbringt sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Die Pflicht von staffingUP, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

9. Kontrollrechte

9.1

Der Kunde ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Ziff. 5.3 dieser Vereinbarung, zu überzeugen. Hierfür kann er z.B. Auskünfte von staffingUP einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen von staffingUP zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zu staffingUP steht.

9.2

Der Kunde wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe von staffingUP nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig, wobei eine Ankündigungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten ist.

9.3

Der Kunde dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es staffingUP mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Kunde insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er staffingUP unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Kunde staffingUP die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

10. Rechte Betroffener

10.1

staffingUP unterstützt den Kunden nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie Art. 32 bis 36 DS-GVO. staffingUP wird dem Kunden unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines (1) Monats nach Eingang

des Antrags die gewünschte Auskunft über Kundendaten geben, sofern der Kunde nicht selbst über die entsprechenden Informationen verfügt.

10.2

Macht der Betroffene seine Rechte gemäß Art. 16 bis 18 DS-GVO geltend, ist staffingUP dazu verpflichtet, die Kundendaten auf Weisung des Kunden unverzüglich zu berichtigen, löschen oder einzuschränken. staffingUP wird dem Kunden die Löschung, Berichtigung bzw. Einschränkung der Daten auf Verlangen schriftlich nachweisen.

10.3

Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber staffingUP geltend, wird staffingUP dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten und wartet dessen Weisungen ab. Ohne entsprechende Einzelweisung wird staffingUP nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1

Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Ist der Hauptvertrag ordentlich kündbar, gelten die Regelungen zur ordentlichen Kündigung entsprechend. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrags auch als Kündigung dieses Vertrags und eine Kündigung dieses Vertrages als Kündigung des Hauptvertrages.

11.2

Der Kunde ist jederzeit zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn staffingUP seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Kunden nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Kunde staffingUP zunächst eine angemessene Frist, innerhalb welcher staffingUP den Verstoß abstellen kann. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist steht dem Kunden sodann das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

12. Löschung und Rückgabe nach Vertragsende

12.1

staffingUP wird dem Kunden nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Verlangen alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder auf dessen Wunsch, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, vollständig und unwiderruflich löschen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Kundendaten bei staffingUP, wie etwa Datensicherungen, nicht aber für

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Kundendaten dienen. Solche Dokumentationen sind von staffingUP für eine Dauer von einem Jahr aufzubewahren und auf Verlangen an den Kunden herauszugeben.

12.2

staffingUP wird dem Kunden die Löschung schriftlich bestätigen. Der Kunde hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten bei staffingUP in geeigneter Weise zu kontrollieren; Ziff. 9.2 dieses Vertrags gilt hierfür entsprechend.

12.3

staffingUP ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

13. Haftung

13.1

Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DS-GVO. Eine Haftung von staffingUP gegenüber dem Kunden wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag oder dem Hauptvertrag bleibt hiervon unberührt.

13.2

Die Vertragsparteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Vertragspartei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist. Satz 1 gilt im Falle einer gegen eine Vertragspartei verhängte Geldbuße entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Vertragspartei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

14. Schlussbestimmungen

14.1

Änderungen und Ergänzungen dieses Addendums und aller seiner Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters - erfolgen gemäß der DSGVO in Textform (einschließlich E-Mail), die auch in elektronischer Form erfolgen kann, und erfordern einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass diese Bedingungen geändert oder ergänzt wurden. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Die Parteien vereinbaren, dass Anpassungen dieses Vertrages in einem elektronischen Format gemäß Art. 28 Abs. 9 DSGVO erfolgen können.

14.2

Die Regelungen dieses Vertrags gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen einer Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

14.3

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht). Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Siegen.

Anlage „Subunternehmer“

Subunternehmer Nr. 1

Firma: Smaser AG

Anschrift: Hilpertstraße 20, 64295 Darmstadt

HR-Nummer: AG Darmstadt HRB 97200